

**Satzung vom 22. Februar 2016
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kirchehrenbach über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchehrenbach folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 9.12.2013:

Art. 1 Änderung

§ 4 Abs. 5 der Satzung der Gemeinde Kirchehrenbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung und für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Die einmalige Grabgebühr bei einer Beisetzung im Priestergrab beträgt 2000 €.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchehrenbach, 22. Februar 2016

Gemeinde Kirchehrenbach

**Anja Gebhardt
Erste Bürgermeisterin**